

Bezirkshauptmannschaft Horn, N.Ö.

Zl.: IX/E - 10/1 - 1958

Horn, den 11. Juni 1958.

Gemeinde Elsern,
1 Lindenbaum in der Gemeinde Elsern,
Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d .

An den
Herrn Bürgermeister
in E l s e r n .

Es wurde h.a. der Antrag gestellt, den vor dem Eingang zur Ortskapelle Elsern auf Parz. 1195/1, EZ. V 2 I, Kat.-Gemeinde Elsern befindlichen Lindenbaum, welcher wegen des Standortes, Alters, Stammumfanges und Form der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht, zum Naturdenkmal zu erklären.

Hierüber entscheidet die Bezirkshauptmannschaft Horn nach Abschluß des dem maßgeblichen Sachverhaltes klarstellenden Ermittlungsverfahrens nach Anhörung des zuständigen Naturschutzkonsulenten gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952 wie folgt:

S p r u c h .

Der auf Parz. 1195/1, EZ. V 2 I, Kat.-Gemeinde Elsern in der Mitte des Dorfplatzes vor dem Eingang zur Ortskapelle in Elsern befindliche Lindenbaum wird gemäß §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur, LGBl.Nr. 40/52 zum Naturdenkmal erklärt.

Jede Veränderung oder Vernichtung dieses Naturdenkmales ist, außer bei Gefahr im Verzuge gemäß § 3 (1) leg. cit. nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

Die Gemeinde Elsern hat für die Erhaltung des gegenständlichen Naturdenkmales zu sorgen. Weiters hat sie jede bekannt gewordene Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

B e g r ü n d u n g .

Gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/52, kann die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde als die gemäß § 1 (2) der Naturschutzverordnung delegierte Behörde, einzelne Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, infolge ihres kulturellen Wertes oder ihrer Erhaltungsbefürwortung, als Naturdenkmale erklärt werden.

Bei dem zum Naturdenkmal erklärten Lindenbaum handelt es sich um einen ca. 150 Jahre alten, ca. 25 m hohen Baum mit einem Stammumfang von 6 m. Der Eigentümer dieses Baumes, Gemeinde Elsern, ist mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden. Ebenso hat der Naturschutzkonsulent die Unterschutzstellung des gegenständlichen Lindenbaumes befürwortet. Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirkshauptmannschaft Horn Berufung eingebracht werden.

Ergeht behufs Kenntnisnahme gleichlautend an:

- RS
- 1.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2 in Wien I.,
 - 2.) das n.ö. Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau, z.H. des Naturschutzkonsulenten.

Der Bezirkshauptmann:

